

29. 05. 1989

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VGHG NW –)

A Problem

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen stammt aus dem Jahr 1952. Wesentliche Änderungen hat es seither nicht gegeben. Im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen ist eine Novellierung angezeigt.

B Lösung

Novellierung unter Berücksichtigung der letzten Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und unter Einbeziehung wesentlicher Vorschriften der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs.

C Alternative

Keine.

D Kosten

Voraussichtlich keine.

E Zuständigkeit

Federführend ist der Ministerpräsident; beteiligt sind der Innenminister und der Justizminister, hinsichtlich der Regelung in § 9 Abs. 3 auch der Finanzminister.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

Datum des Originals: 25. 05. 1989 / Ausgegeben: 02. 06. 1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 8842439, zu beziehen.

**Gesetz
über den Verfassungsgerichtshof für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsgerichtshofgesetz
– VGHG NW –)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil:	Seite
Sitz, Zusammensetzung und Zuständigkeit	5
§ 1 Sitz	5
§ 2 Zusammensetzung	5
§ 3 Wahlmitglieder, Voraussetzung der Wählbarkeit	5
§ 4 Wahl	5
§ 5 Ernennung und Amtseid	6
§ 6 Vorsitz	6
§ 7 Verhinderung	6
§ 8 Ausscheiden, Entlassung und Entbindung	7
§ 9 Entschädigung	7
§ 10 Geschäftsordnung	8
§ 11 Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts	8
§ 12 Zuständigkeiten	8
Zweiter Teil	
Verfahrensvorschriften	9
Erstes Kapitel	
Allgemeine Verfahrensvorschriften	9
§ 13 Ergänzende Verfahrensvorschriften	9
§ 14 Ausschluß vom Richteramt	9
§ 15 Befangenheit	9
§ 16 Rechts- und Amtshilfe	10
§ 17 Prozeßbevollmächtigte	10
§ 18 Antragstellung und Vorverfahren	11
§ 19 Verwerfung und Zurückweisung an Anträgen	11
§ 20 Mündliche Verhandlung	11
§ 21 Beweiserhebung	11
§ 22 Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen	12
§ 23 Niederschrift	12
§ 24 Entscheidung und Verkündung	12
§ 25 Abstimmung und Beratungsgeheimnis	12
§ 26 Wirkung der Entscheidungen	12
Zweites Kapitel	
Eilverfahren, Aussetzung, Vollstreckung und Wiederaufnahme	13
§ 27 Einstweilige Anordnung	13
§ 28 Aussetzung des Verfahrens	13
§ 29 Vollstreckung	13
§ 30 Wiederaufnahme	14

Dritter Teil	Seite
Besondere Verfahrensvorschriften	15
Erstes Kapitel	
Entscheidungen nach Artikel 32 der Verfassung	15
§ 31 Antrag gegen umstürzlerische Vereinigungen	15
§ 32 Vertretung	15
§ 33 Beschlagnahme und Durchsuchung	15
§ 34 Vorverfahren	15
§ 35 Stimmenmehrheit	15
§ 36 Veröffentlichung der Entscheidungen	16
Zweites Kapitel	
Entscheidungen nach Artikel 63 der Verfassung	16
§ 37 Ministeranklage	16
§ 38 Voruntersuchung	16
§ 39 Beendigung des Ministeramtes	16
§ 40 Rücknahme der Anklage	16
§ 41 Hauptverhandlung	16
§ 42 Gegenstand des Urteils	17
Drittes Kapitel	
Entscheidungen über Verfassungsstreitigkeiten gemäß Artikel 75 Nr. 2 der Verfassung	17
§ 43 Organstreitigkeiten	17
§ 44 Antragstellung, Zuverlässigkeit	17
§ 45 Beitritt zum Verfahren	17
§ 46 Inhalt der Entscheidung	18
Viertes Kapitel	
Entscheidungen über Meinungsverschiedenheiten nach Artikel 75 Nr. 3 der Verfassung	18
§ 47 Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung	18
§ 48 Beteiligung des Landtages und der Landesregierung	18
§ 49 Inhalt der Entscheidung	18
Fünftes Kapitel	
Entscheidungen nach Artikel 100 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland	19
§ 50 Vorlagebeschluß	19
§ 51 Inhalt der Entscheidung	19
Sechstes Kapitel	
Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden der Gemeinden und Gemeindeverbände	19
§ 52 Selbstverwaltungsgarantie, Verfassungsbeschwerde	19

Siebtes Kapitel

Entscheidungen nach Artikel 33 und 68 der
Verfassung 20

§ 53 Verfahrensvorschriften 20

Vierter Teil

Kosten 20

§ 54 Kostenentscheidung 20

Fünfter Teil

Schlußvorschriften 21

§ 55 Inkrafttreten 21

Erster Teil

Sitz, Zusammensetzung und Zuständigkeit

§ 1 (Sitz)

Der Verfassungsgerichtshof besteht mit Sitz in Münster.

§ 2 (Zusammensetzung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte des Landes, vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern, von denen die Hälfte die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben muß, und ihren Vertretern.

(2) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

§ 3 (Wahlmitglieder, Voraussetzung der Wählbarkeit)

(1) Die vom Landtag zu wählenden Mitglieder (Wahlmitglieder) müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben, dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen zum Landtag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu werden.

(2) Die für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes befähigten Mitglieder müssen diese Befähigung durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung erworben haben.

(3) Beamte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richter und der Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule sind nicht wählbar.

(4) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung, des Bundesverfassungsgerichts, des Landtages, der Landesregierung oder eines Gesetzgebungsorgans eines anderen Landes können nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sein.

§ 4 (Wahl)

(1) Die Wahlmitglieder und ihre Vertreter werden vom Landtag in geheimer Wahl ohne Aussprache gewählt; für jedes Wahlmitglied ist ein bestimmter Vertreter zu wählen.

(2) Einigen sich nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landtages auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Wahl, so sind zunächst in jedem Wahlgang zwei Mitglieder zu wählen. Jeder Abgeordnete kann seine Stimme in diesem Fall in jedem Wahlgang nur für einen Kandi-

daten abgeben. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Steht nur ein Wahlmitglied oder Vertreter zur Wahl, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Die Wahlmitglieder und ihre Vertreter sollen frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger oder, wenn der Landtag in dieser Zeit aufgelöst ist, innerhalb eines Monats nach seinem ersten Zusammentritt gewählt werden.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Wahlmitglied vorzeitig aus, so tritt dessen Vertreter an seine Stelle. Für den Vertreter soll die Nachwahl innerhalb eines Monats erfolgen.

(6) Absatz 5 Satz 2 gilt bei Ausscheiden eines Vertreters entsprechend.

§ 5 (Ernennung und Amtseid)

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten eine vom Ministerpräsidenten unterzeichnete Urkunde über Art und Dauer ihres Amtes. Sämtliche Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und ihre Vertreter leisten, bevor sie ihr Amt antreten, vor dem Landtag den folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 6 (Vorsitz)

(1) Der Präsident führt den Vorsitz und nimmt außerhalb der Sitzungen die Befugnisse des Verfassungsgerichtshofs wahr.

(2) Ständige Vertreter des Präsidenten sind die Vizepräsidenten. Erster und zweiter Vizepräsident sind die dem Verfassungsgerichtshof angehörenden Präsidenten der Oberlandesgerichte nach dem Lebensalter.

(3) Sind der Präsident und die Vizepräsidenten verhindert, nimmt das lebensälteste Mitglied des Verfassungsgerichtshofs die Befugnisse des Präsidenten wahr.

§ 7 (Verhinderung)

(1) Ist ein Mitglied kraft Amtes verhindert, seine richterlichen Befugnisse wahrzunehmen, tritt an

dessen Stelle, unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 2 und 3, sein Vertreter im Amt. Ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle der lebensälteste der anderen nicht verhinderten Vertreter kraft Amtes.

(2) Ist ein Wahlmitglied verhindert, seine richterlichen Befugnisse wahrzunehmen, tritt an dessen Stelle der gewählte Vertreter. Ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle der Lebensälteste der anderen nicht verhinderten gewählten Vertreter.

§ 8 (Ausscheiden, Entlassung und Entbindung)

(1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und ihre Stellvertreter scheidern als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs aus, wenn sie aus ihrem Hauptamt ausscheiden.

(2) Die Wahlmitglieder scheidern aus, wenn sie die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft des Verfassungsgerichtshofs verlieren. Satz 1 gilt für die Vertreter entsprechend.

(3) Die Wahlmitglieder können jederzeit ihre Entlassung beantragen. Die Entlassung hat der Ministerpräsident unverzüglich auszusprechen.

(4) Die Wahlmitglieder sind zu entlassen, wenn sie sich innerhalb oder außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, daß ihr Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint. Sie sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Behinderung zur Ausübung der richterlichen Tätigkeit dauernd unfähig sind. Über die Entlassung und die Entbindung vom Amte entscheidet auf Antrag des Verfassungsgerichtshofs der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Antrag nach Satz 3 bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs.

(5) Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes und des Landesrichtergesetzes auch für ihre Tätigkeit beim Verfassungsgerichtshof.

§ 9 (Entschädigung)

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten je Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 DM sowie Reisekostenvergütung nach Reisekostentabelle C für Landesbeamte; neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach dem Landesreisekostengesetz nicht gezahlt. Daneben erhalten die Wahlmitglieder und ihre Vertreter eine Vergütung in Höhe der Zulage nach Nr. 2.2 der Vorbemerkungen zur Landesbesoldungsordnung (Anlage zum Landesbesoldungsgesetz). Den Wahlmitgliedern und ihren Vertretern wird ferner Unfall-

fürsorge in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und der §§ 31 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.

§ 10 (Geschäftsordnung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof gibt sich eine Geschäftsordnung; er beschließt sie in der für die Entscheidung von Streitfällen vorgesehenen Besetzung.

(2) Die Geschäftsordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 11 (Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts)

Die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts stehen dem Verfassungsgerichtshof zur Verfügung.

§ 12 (Zuständigkeiten)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet

1. über den Ausschluß von Vereinigungen und Personen von der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen (Artikel 32 der Verfassung),
2. über Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren (Artikel 33 der Verfassung),
3. über Anklagen gegen den Ministerpräsidenten oder gegen Minister (Artikel 63 der Verfassung),
4. über die Anrufung gegen die Entscheidung der Landesregierung über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens (Artikel 68 Abs. 1 Satz 6 der Verfassung),
5. über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Landesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 75 Nr. 2 der Verfassung),
6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags (Artikel 75 Nr. 3 der Verfassung),
7. in den nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für die Zuständigkeit der Landesverfassungsgerichte zugewiesenen Fällen,
8. über Verfassungsbeschwerden, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit der Behauptung erhoben werden, Landesrecht verletze die Vorschriften der Landesverfas-

sung über das Recht der Selbstverwaltung (Artikel 75 Nr. 4 der Verfassung, § 52),

9. in sonstigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 75 Nr. 4 der Verfassung, § 52),

Zweiter Teil

Verfahrensvorschriften

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 13 (Ergänzende Verfahrensvorschriften)

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die für das Verfahren erster Instanz der Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Zu ihrer Ergänzung sind die allgemeinen Regeln des deutschen Verfahrensrechts heranzuziehen, die in den Fällen des § 12 Nr. 1 und 3 insbesondere aus der Strafprozeßordnung zu entnehmen sind.

(2) Für die Zustellungen gilt das Landeszustellungsgesetz.

§ 14 (Ausschluß vom Richteramt)

(1) Ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

- a) an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
- b) in der selben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.

(2) Beteiligt ist nicht, wer aufgrund seines Familienstandes, seines Berufes, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlichen allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.

(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) gilt nicht

1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren,
2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

§ 15 (Befangenheit)

(1) Ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs kann von den Verfahrensbeteiligten wegen

Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden; die Ablehnung kann jedoch nicht auf die in § 15 Abs. 2 aufgeführten Tatbestände gestützt werden.

(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Ein Beteiligter kann ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn er sich, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen hat.

(3) Erklärt sich ein Richter, der nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Über die Ablehnung entscheidet das Gericht unter Ausschluß des Abgelehnten. Sind mehrere Mitglieder abgelehnt worden, entscheidet das Gericht in der verbleibenden Besetzung. Sind mehr als drei Mitglieder abgelehnt worden, entscheidet das Gericht unter Heranziehung der Vertreter.

§ 16 (Rechts- und Amtshilfe)

(1) Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Verfassungsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe. Sie haben ihm alle angeforderten Akten und Urkunden vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Vorlage von Akten und Urkunden und die Erteilung einer Auskunft kann nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch Beschluß, ob glaubhaft gemacht ist, daß die Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage von Akten und Urkunden und die Erteilung von Auskünften vorliegen.

(2) Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

§ 17 (Prozeßbevollmächtigte)

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen; in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

(2) Der Landtag oder Teile von diesem, die in der Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind, können sich auch durch ihre Mitglieder vertreten lassen. Das Land und seine Verfassungsorgane sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich außerdem durch ihre Beamten vertreten lassen, soweit diese die Be-

fähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.

(3) Der Verfassungsgerichtshof kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, müssen alle Zustellungen, die in einem anhängigen Rechtsstreit bewirkt werden sollen, an den Bevollmächtigten erfolgen. Ist der Aufenthalt eines Bevollmächtigten unbekannt, erfolgt die Zustellung unmittelbar an den Beteiligten des Verfahrens.

§ 18 (Antragstellung und Vorverfahren)

(1) Anträge, die das Verfahren einleiten, sind schriftlich beim Verfassungsgerichtshof einzureichen. Sie sind zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben.

(2) Der Vorsitzende des Verfassungsgerichtshofs stellt den Antrag den übrigen Beteiligten mit der Aufforderung zu, sich binnen einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

§ 19 (Verwerfung und Zurückweisung von Anträgen)

Der Verfassungsgerichtshof kann durch einstimmigen Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, unzulässige Anträge verwerfen, offensichtlich unbegründete Anträge zurückweisen.

§ 20 (Mündliche Verhandlung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung, es sei denn, daß alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten. Der Verfassungsgerichtshof hat den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Er ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung ergeht als Urteil, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung als Beschluß.

(3) Teil- und Zwischenentscheidungen sind zulässig.

§ 21 (Beweiserhebung)

Der Verfassungsgerichtshof erhebt den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis. Er kann damit außerhalb der mündlichen Verhandlung ein Mitglied des Gerichts beauftragen oder mit Begrenzung auf bestimmte Fragen und Personen ein anderes Gericht darum ersuchen.

§ 22 (Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen)

(1) Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten in den Fällen des § 12 Nr. 1 und 3 die Vorschriften der Strafprozeßordnung, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur unter den in § 16 Abs. 1 genannten Gründen verweigert werden; § 16 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 23 (Niederschrift)

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden des Verfassungsgerichtshofs und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 24 (Entscheidung und Verkündung)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet in geheimer Beratung nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Richtern, die mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Sie ist sodann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in einem in der Verhandlung bekanntgegebenen oder nach Abschluß der Beratung festgelegten Termin, der den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen ist, unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden.

§ 25 (Abstimmung und Beratungsgeheimnis)

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter Mitwirkung aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder stimmen nach dem Lebensalter ab; der jüngere stimmt vor dem älteren. Wenn ein oder mehrere Berichterstatter ernannt sind, stimmen diese zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung Stillschweigen gegen jedermann zu bewahren. Das gilt auch für die Abstimmung.

§ 26 (Wirkung der Entscheidungen)

(1) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs binden die Verfassungsorgane des Landes sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) Entscheidungen nach § 12 Nr. 5, 6 und 8 haben Gesetzeskraft. Soweit ein Gesetz als mit der Landesverfassung vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch den Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

Zweites Kapitel

Eilverfahren, Aussetzung, Vollstreckung und Wiederaufnahme

§ 27 (Einstweilige Anordnung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann eine einstweilige Anordnung treffen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

(2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Vor dem Erlaß der einstweiligen Anordnung soll den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Gegen die einstweilige Anordnung und ihre Ablehnung kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Verfassungsgerichtshof nach mündlicher Verhandlung, die spätestens zwei Wochen nach dem Eingang des Widerspruchs stattfindet.

(4) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Verfassungsgerichtshof kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

§ 28 (Aussetzung des Verfahrens)

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann sein Verfahren bis zur Erledigung eines bei einem anderen Gericht anhängigen Verfahrens aussetzen, wenn für seine Entscheidung die Feststellungen oder die Entscheidung dieses anderen Gerichts von Bedeutung sein können.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils zugrunde legen, das in einem Verfahren ergangen ist, in dem die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen ist.

§ 29 (Vollstreckung)

Die Vollstreckung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs obliegt der Landesregierung, soweit nicht der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung etwas anderes bestimmt.

§ 30 (Wiederaufnahme)

(1) Ein abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten wieder aufgenommen werden, wenn

- a) der Verfassungsgerichtshof nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
- b) ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht wurde,
- c) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war.

Dies gilt nicht für Verfahren, die mit einer Entscheidung im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 abgeschlossen worden sind.

(2) In den Fällen des § 12 Nr. 1 und 3 kann das Verfahren außerdem wieder aufgenommen werden, wenn

- a) die Entscheidung auf einer als echt vorgebrachten Urkunde beruht, die unecht oder verfälscht war,
- b) der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zu Ungunsten eines Prozeßbeteiligten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat,
- c) bei einem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung nicht von dem Verfahrensbeteiligten selbst veranlaßt ist,
- d) wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen.

Die Wiederaufnahme findet nur zu Gunsten des Antragsgegners oder des Verurteilten und nur auf seinen Antrag oder im Falle des § 12 Nr. 3 nach seinem Tode auf Antrag seines Ehegatten oder eines seiner Abkömmlinge statt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Buchstaben a), b) und c) ist ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der auf die Behauptung einer Straftat gegründet werden soll, nur dann zulässig, wenn wegen dieser Tat eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn die

Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht erfolgen kann.

(4) Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme entscheidet der Verfassungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung.

Dritter Teil

Besondere Verfahrensvorschriften

Erstes Kapitel

Entscheidungen nach Artikel 32 der Verfassung

§ 31 (Antrag gegen umstürzlerische Vereinigungen)

Der Antrag auf Entscheidung, ob Vereinigungen und Personen sich an Wahlen und Abstimmungen nicht beteiligen dürfen, weil sie es unternehmen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Land oder Verfassung Gewalt anzuwenden, kann von der Landesregierung oder von mindestens 50 Abgeordneten des Landtages gestellt werden.

§ 32 (Vertretung)

Die Vertretung der Vereinigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, hilfsweise nach ihrer Satzung. Sind die Vertretungsberechtigten nicht feststellbar oder nicht vorhanden oder haben sie nach Eingang des Antrags beim Verfassungsgerichtshof gewechselt, so gelten als vertretungsberechtigt diejenigen Personen, die die Geschäfte der Vereinigung während der Tätigkeit, die den Antrag veranlaßt hat, zuletzt tatsächlich geführt haben.

§ 33 (Beschlagnahme und Durchsuchung)

Nach Eingang des Antrags kann der Verfassungsgerichtshof eine Beschlagnahme oder Durchsuchung nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

§ 34 (Vorverfahren)

Der Verfassungsgerichtshof gibt den Vertretungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist und beschließt dann ohne mündliche Verhandlung, ob der Antrag als unzulässig oder als nicht hinreichend begründet zurückzuweisen oder ob die Verhandlung durchzuführen ist.

§ 35 (Stimmenmehrheit)

Die Beschlußfassung im Vorverfahren sowie die Entscheidung, daß die Voraussetzungen des Artikel 32 Abs. 1 der Landesverfassung vorliegen,

bedarf einer Mehrheit von mindestens fünf Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs.

§ 36 (Veröffentlichung der Entscheidungen)

Die zur Sache ergangene Entscheidung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt durch den Ministerpräsidenten zu veröffentlichen.

Zweites Kapitel

Entscheidungen nach Artikel 63 der Verfassung

§ 37 (Ministeranklage)

(1) Der Beschluß auf Erhebung der Anklage gegen den Ministerpräsidenten oder einen Minister wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes muß von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages gefaßt werden.

(2) Der vom Landtag mit der Vertretung der Anklage Beauftragte soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 38 (Voruntersuchung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann eine Voruntersuchung anordnen. Er muß sie anordnen, wenn der Beauftragte des Landtages oder der Angeklagte sie beantragt.

(2) Die Durchführung der Voruntersuchung ist einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu übertragen.

§ 39 (Beendigung des Ministeramtes)

Erhebung und Weiterverfolgung der Anklage werden durch die Beendigung des Amtes des Anzuklagenden nicht berührt.

§ 40 (Rücknahme der Anklage)

(1) Die Anklage kann bis zur Verkündung des Urteils aufgrund eines Beschlusses des Landtages zurückgenommen werden. Der Beschluß bedarf der zur Anklageerhebung erforderlichen Mehrheit.

(2) Zur Rücknahme der Anklage ist die Zustimmung des Angeklagten erforderlich.

§ 41 (Hauptverhandlung)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Zur Verhandlung ist der Angeklagte zu laden. Er ist dabei darauf hinzuweisen, daß ohne ihn verhandelt wird, wenn er unentschuldigt ausbleibt oder sich ohne ausreichenden Grund entfernt.

§ 42 (Gegenstand des Urteils)

(1) Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs stellt entweder fest, daß der Angeklagte einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes schuldig ist, oder spricht ihn frei. Die Schuldfeststellung kann nur erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sie bejahen.

(2) Im Falle der Verurteilung kann das Gericht den Angeklagten seines Amtes für verlustig erklären und, auch im Falle des § 36, den Verlust oder die Kürzung seines Ruhegehaltes bestimmen. Mit der Verkündung des Urteils treten der Amtsverlust und der Verlust oder die Kürzung des Ruhegehaltes ein.

(3) Eine Ausfertigung der Entscheidung ist außer den Beteiligten dem Landtag und der Landesregierung zuzustellen.

Drittes Kapitel**Entscheidungen über Verfassungsstreitigkeiten gemäß Artikel 75 Nr. 2 der Verfassung****§ 43 (Organstreitigkeiten)**

Antragsteller und Antragsgegner können nur die obersten Landesorgane und die in der Verfassung oder in einer Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe sein.

§ 44 (Antragstellung, Zulässigkeit)

(1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller behauptet, durch eine Maßnahme oder Untersuchung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Im Antrag ist die Maßnahme oder Unterlassung, durch die der Antragsgegner gegen die Verfassung verstoßen haben soll, näher darzulegen.

(3) Der Antrag muß innerhalb von sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt geworden ist, gestellt werden.

§ 45 (Beitritt zum Verfahren)

(1) Dem Antragsteller oder Antragsgegner können in jeder Lage des Verfahrens andere nach § 43 genannte Antragsberechtigte beitreten, wenn die Entscheidung auch für die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten von Bedeutung ist.

(2) Der Verfassungsgerichtshof gibt von der Einleitung des Verfahrens dem Landtag und der Landesregierung Kenntnis.

§ 46 (Inhalt der Entscheidung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung der Verfassung verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung der Verfassung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung gemäß Absatz 1 abhängt.

Viertes Kapitel

Entscheidungen über Meinungsverschiedenheiten nach Artikel 75 Nr. 3 der Verfassung

§ 47 (Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung)

Der Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder der Landesregierung ist nur zulässig, wenn

- a) der Antragsteller eine Norm des Landesrechts wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit der Verfassung für nichtig hält oder
- b) ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Landes eine Norm des Landesrechts aus dem selben Grunde nicht angewendet hat.

§ 48 (Beteiligung des Landtages und der Landesregierung)

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist zu geben. Landtag und Landesregierung können in jeder Lage des Verfahrens diesem beitreten.

§ 49 (Inhalt der Entscheidung)

Kommt der Verfassungsgerichtshof zu der Überzeugung, daß eine beanstandete Rechtsnorm mit der Landesverfassung unvereinbar ist, stellt er diese Unvereinbarkeit oder die Nichtigkeit der Rechtsnorm in seiner Entscheidung fest. Er kann die Entscheidung auf das Gesetz ausdehnen, in dem die nichtige oder mit der Landesverfassung unvereinbare Norm enthalten ist, wenn es aus denselben Gründen nichtig oder mit der Landesverfassung unvereinbar ist.

Fünftes Kapitel

Entscheidungen nach Artikel 100 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

§ 50 (Vorlagebeschluß)

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für mit der Landesverfassung unvereinbar, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs einzuholen.

(2) Das Gericht muß angeben, inwiefern seine Entscheidung von der Gültigkeit des Gesetzes abhängig ist und mit welcher Verfassungsnorm es unvereinbar erscheint. Die Akten sind beizufügen.

(3) Der Antrag des Gerichts ist unabhängig von der Rüge der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes durch einen Beteiligten des Ausgangsverfahrens.

§ 51 (Inhalt der Entscheidung)

(1) Der Verfassungsgerichtshof gibt auch den Beteiligten des Ausgangsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung; er lädt sie zur mündlichen Verhandlung.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann oberste Landesgerichte um die Mitteilung ersuchen, wie und aufgrund welcher Erwägungen sie die Landesverfassung in der streitigen Frage bisher ausgelegt haben, ob und wie sie die in ihrer Gültigkeit streitige Rechtsvorschrift in ihrer Rechtsprechung angewandt haben und welche damit zusammenhängenden Rechtsfragen zur Entscheidung anstehen. Es kann sie ferner ersuchen, ihre Erwägungen zu einer für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage darzulegen. Der Verfassungsgerichtshof gibt den Beteiligten und Äußerungsberechtigten Kenntnis von der Stellungnahme.

(3) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nur die Rechtsfrage. Die §§ 48 und 49 gelten entsprechend.

Sechstes Kapitel

Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 52 (Selbstverwaltungsgarantie, Verfassungsbeschwerde)

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, daß Landesrecht die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung verletze.

(2) Die Verfassungsbeschwerde kann nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten der zur Überprüfung gestellten Rechtsvorschrift erhoben werden.

(3) Die §§ 48 und 49 finden entsprechende Anwendung.

(4) In Verfahren aufgrund der Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung oder § 14 Satz 1 der Kreisordnung gibt der Verfassungsgerichtshof denjenigen Gemeinden oder Kreisen Gelegenheit zur Äußerung, deren Gebietsstand durch eine Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde berührt werden kann. Er lädt sie zur mündlichen Verhandlung und erteilt den anwesenden Vertretern das Wort.

Siebttes Kapitel

Entscheidungen nach Artikel 33 und 68 der Verfassung

§ 53 (Verfahrensvorschriften)

Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in Verfahren gemäß § 12 Nr. 2 und 4 des Gesetzes richtet sich nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften, soweit nicht die gemäß Artikel 33 Abs. 4 und Artikel 68 Abs. 5 der Landesverfassung erlassenen Gesetze etwas anderes bestimmen.

Vierter Teil

Kosten

§ 54 (Kostenentscheidung)

(1) Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist kostenfrei.

(2) Erweist sich ein Antrag nach Artikel 32 oder eine Anklage nach Artikel 63 der Landesverfassung als unzulässig oder unbegründet, so sind dem Antragsgegner oder dem Angeklagten die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen.

(3) Erweist sich ein Antrag nach Artikel 32 oder eine Anklage nach Artikel 63 der Landesverfassung als begründet, so kann dem Antragsgegner oder dem für schuldig Erklärten die Erstattung der notwendigen Auslagen der Gegenseite ganz oder teilweise auferlegt werden.

(4) In den übrigen Fällen kann der Verfassungsgerichtshof volle oder teilweise Erstattung der notwendigen Auslagen anordnen.

(5) Wird ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann der Ver-

fassungsgerichtshof dem Antragsteller eine Gebühr von 20,- DM bis 1.000,- DM auferlegen, wenn die Stellung des Antrags einen Mißbrauch darstellt.

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

§ 55 (Inkrafttreten)

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), außer Kraft.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Für bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängige Verfahren gelten die bisherigen Vorschriften fort.

Gesamtbegründung

Durch die Novelle soll das inzwischen ca. 35 Jahre alte Gesetz modernen Erfordernissen angepaßt werden.

So ist eine Reihe von Verfahrensvorschriften aus dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz in das Gesetz übernommen worden. Auch sind Vorschriften aus der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs, zum Beispiel über das Verfahren, Wiederaufnahmeverfahren und Veröffentlichung der Entscheidungen, in das Gesetz, wo sie materiell-rechtlich geregelt werden müssen, aufgenommen worden. Um das Gesetz lesbarer und transparenter zu machen, ist auf die Verweisung auf Vorschriften anderer Gesetze, zum Beispiel bei den Verfahrensvorschriften oder bei den Zuständigkeiten des Gerichts, verzichtet und deren Wortlaut übernommen worden.

Darüber hinaus sind u. a. folgende Änderungen vorgesehen:

In § 3 ist entsprechend anderen Verfassungsgerichtsgesetzen und aufgrund früherer Erfahrungen für die Wahlmitglieder ein Mindestalter von 35 Jahren vorgeschrieben. Ferner ist eine Altersbegrenzung eingeführt worden.

Die Formulierung in § 3 Abs. 3 stellt sicher, daß auch Rechtsprofessoren an Gesamthochschulen gewählt werden können.

Um Interessenkollisionen zu vermeiden, können nunmehr Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts nicht zugleich Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sein.

Den Wahlmitgliedern soll künftig Unfallfürsorge entsprechend den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt werden. Damit ist eine entsprechende Anregung des Verfassungsgerichtshofs aufgegriffen worden.

Auf Wunsch der Fraktionen ist – lediglich zur Klarstellung der Rechtslage nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – in § 51 deutlich gemacht worden, daß der Verfassungsgerichtshof auch die Unvereinbarkeit einer Gesetzesnorm mit der Landesverfassung feststellen kann.

Die Novellierung wird den Schwierigkeiten, die sich in der Praxis gezeigt haben, gerecht.

Einzelbegründung

Zu § 1:

Keine inhaltliche Änderung.

Zu § 2 (Zusammenfassung):

§ 2 Abs. 1 a.F. ist jetzt § 2, wobei der letzte Halbsatz neu formuliert wurde. Die Neuformulierung ist im Zusammenhang mit § 3 Abs. 2 n.F. zu sehen, der gleichfalls der geltenden Gesetzeslage angepaßt wurde.

§ 2 Abs. 2 a.F. geht in den Vorschriften der §§ 6 und 7 n.F. auf.

§ 2 Abs. 2 n.F. entspricht § 8 Abs. 1 Satz 1 a.F.

Zu § 3 (Wahlmitglieder, Voraussetzungen der Wählbarkeit):

In § 3 Abs. 1 n.F. ist die Einführung eines Mindestalters vorgesehen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die gewählten Verfassungsrichter bereits über einige Lebenserfahrung verfügen. Alle vergleichbaren Gesetze über Landesverfassungsgerichte enthalten eine Regelung über das Mindestalter der Verfassungsrichter. Desgleichen wurde eine Altersgrenze eingeführt.

§ 3 Abs. 2 n.F. verzichtet auf die Bezugnahme auf die am 30. Januar 1933 geltenden Erfordernisse. Die Voraussetzungen für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes sind im Laufe der Zeit neu geregelt worden.

§ 3 Abs. 3 n.F. enthält gegenüber der Bestimmung in § 5 Abs. 3 a.F. die Klarstellung, daß Angehörige des öffentlichen Dienstes von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind, die Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule sind. Nach der Bestimmung in § 5 Abs. 3 a.F. konnten Universitätsprofessoren gleich welchen Fachbereichs in den Verfassungsgerichtshof gewählt werden. Lehrer des Kirchenrechts bleiben wählbar. Obgleich die Verfassung die Wählbarkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes nicht grundsätzlich ausschließt, ist dies zur Trennung von Judikative und Exekutive erforderlich.

§ 3 Abs. 4 n.F. sichert den Grundsatz der Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts. Nach der Neufassung sollen in Abweichung von § 5 Abs. 2 a.F. auch Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans eines anderen Landes oder des Bundesverfassungsgerichts nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sein können. Der Ausschluß von Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts ist durch die mögliche Interessenkollision gerechtfertigt. Auch im übrigen ist die Ergänzung sinnvoll, um deutlich Legislative und Judikative voneinander zu trennen.

Zu § 4 (Wahl):

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 entspricht § 3 a.F.

§ 4 Abs. 3 entspricht § 4 Abs. 1 Satz 1 a.F.

§ 4 Abs. 4 entspricht § 4 Abs. 1 Satz 2 a.F.

§ 4 Abs. 5 entspricht § 4 Abs. 2 a.F. mit Ausnahme des zweiten Halbsatzes von Satz 2.

§ 4 Abs. 6 entspricht § 4 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz a.F.

Zu § 5 (Ernennung und Amtseid):

In § 5 n.F. wurde § 6 a.F. um die Eidesformel erweitert. Die Übernahme der Eidesformel gemäß Artikel 80 der Verfassung des Landes führt zur größeren Transparenz des Gesetzes.

Zu § 6 (Vorsitz):

§ 6 Abs. 1 entspricht § 8 Abs. 2 Satz 1 a.F.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 enthält eine Klarstellung. § 6 Abs. 2 Satz 2 entspricht § 8 Abs. 1 Satz 2 a.F.

§ 6 Abs. 3 entspricht § 8 Abs. 2 Satz 2 a.F.

Zu § 7 (Verhinderung):

§ 7 n.F. nimmt die Regelungen in § 2 Abs. 2 a.F. und § 10 a.F. auf. Gleichzeitig wurde die Bestimmung an die moderne Gesetzessprache angepaßt; der Begriff „Behinderungsfall“ wird nicht weiterverwendet.

Die Regelungen § 2 Abs. 2 a.F., § 8 Abs. 2 a.F. und § 10 Abs. 2 a.F. sind darüber hinaus mehrdeutig; die Bestimmung des § 10 Abs. 2 a.F. ist möglicherweise unwirksam. Denn danach bleibt es dem Verfassungsgerichtshof überlassen, die Reihenfolge der Vertreter festzulegen, obgleich das Gesetz bestimmt, daß für jedes Wahlmitglied ein bestimmter Vertreter zu wählen ist. Durch die nunmehr vorliegende Formulierung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 n.F. stellt sicher, daß das Verhältnis von Richtern kraft Amtes und Wahlmitgliedern gewahrt bleibt; eine gruppenübergreifende Vertretung findet nicht statt.

§ 7 Abs. 2 gilt nur für Wahlmitglieder. § 7 Abs. 2 Satz 2 weicht vom derzeit geltenden § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs insoweit ab, als nunmehr verbindlich die Reihenfolge des Lebensalters für die Reihenfolge der Vertretung festgelegt wird. Diese Abweichung ist gerechtfertigt, um das jeweils erfahrendste Richterkollegium einen Streitfall entscheiden zu lassen; eine solche Regelung findet sich auch in dem Gesetz über den Saarländischen Verfassungsgerichtshof.

Zu § 8 (Ausscheiden, Entlassung und Entbindung):

§ 8 Abs. 1 enthält die Feststellung, daß die Richter kraft Amtes aus dem Amt ausscheiden, wenn sie aus ihrem Hauptamt entlassen werden. Die vielfach gewünschte Festlegung einer einheitlichen Altersbegrenzung für Verfassungsrichter verbietet sich nach dem insoweit klaren Wortlaut der Verfassung des Landes. Denn solange der Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein Präsident eines Oberlandesgericht im Amt ist, ist er zugleich Verfassungsrichter; auch für die Wahlmitglieder des Verfassungsgerichtshofs empfiehlt sich die Einführung einer mit dem Ausscheiden verbundenen Altersgrenze nicht. Die neue Regelung in § 3 Abs. 1 soll gewährleisten, daß eine bestimmte Altersgrenze nicht überschritten wird.

§ 8 Abs. 2 enthält den bis jetzt nicht ausdrücklich festgelegten Grundsatz, daß ein Verfassungsrichter während seiner Amtszeit die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft beibehalten muß.

§ 8 Abs. 3 entspricht § 7 Abs. 1 a.F.

§ 8 Abs. 4 entspricht § 7 Abs. 2 a. F. mit dem Zweck, daß der Landtag mit der in § 4 n. F. vorgesehenen Mehrheit entscheiden muß. In § 8 Abs. 4 Satz 4 ist für den Antrag des Verfassungsgerichtshofs eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen. Das entspricht der Schwere des Eingriffs, die mit dem Verfahren zur Entfernung eines Mitglieds aus dem Verfassungsgerichtshof verbunden ist. Einleitungsbehörde ist der Präsident des Landtags.

§ 8 Abs. 5 entspricht § 7 Abs. 3 a. F.

Zu § 9 (Entschädigung):

Übernahme der Regelung des § 12 a. F., der um eine Regelung des Problems der Unfallfürsorge erweitert wird.

Zu § 10 (Geschäftsordnung):

§ 10 Abs. 1 n. F. enthält einen neuen Wortlaut. Eine Neufassung der Geschäftsordnung ist erforderlich, nachdem wesentliche Teile der Geschäftsordnung im Gesetzesentwurf übernommen werden.

Zu § 11 (Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts):

§ 11 entspricht § 9 a. F.

Zu § 12 (Zuständigkeiten):

§ 12 Nr. 4 und Nr. 8 wurden geändert. § 12 Nr. 4 wurde an Artikel 68 Abs. 1 Satz 6 der Verfassung angepaßt. § 12 Nr. 8 wurde neu formuliert.

Verfahren, die nicht ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen sind, werden durch § 12 Nr. 9 aufgefangen. Hierunter fallen vor allen Dingen die Rechtsmittel in Wahlprüfungsverfahren und Verfahren über ein Volksbegehren/Volksentscheid.

Zu § 13 (Ergänzende Verfahrensvorschriften)

Die neue Formulierung löst die alte Verweisungsvorschrift des § 14 ab.

Zu § 14 (Ausschluß vom Richteramt)

§ 14 n. F. löst § 15 a. F. ab. Zugleich wird eine Anpassung an § 18 Bundesverfassungsgerichtsgesetz vorgenommen.

Zu § 15 (Befangenheit)

§ 15 Abs. 1 entspricht § 16 Abs. 1 a. F.

§ 15 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 entsprechen § 16 Abs. 2 Satz 1 und 3 a. F.

§ 15 Abs. 3 enthält eine Anpassung an § 19 Abs. 3 BVerfGG. Für die Befugnis eines Richters zur Selbstablehnung besteht ein Bedürfnis.

§ 15 Abs. 4 Satz 1 entspricht § 16 Abs. 3 Satz 1 a. F. Im übrigen werden die Unklarheiten und Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß dem Verfassungsgerichtshof im Gegensatz zu anderen Gerichten nicht eine Reihe von kurzfristig einsetzbaren Vertretern zur Verfügung steht, beseitigt. Nach der derzeitigen Regelung ist eine Vertagung geboten, sobald mehr als ein Richter abgelehnt ist.

Zu § 16 (Rechts- und Amtshilfe):

§ 16 greift die Regelungen in § 17 a. F. auf. § 16 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 entsprechen § 17 Abs. 1 a. F.; § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist an § 28 Abs. 2 BVerfGG angelehnt. Nach der a. F. waren dem Verfassungsgerichtshof alle eingeforderten Akten und Urkunden unbedingt vorzulegen. Das Gericht beschloß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, ob einzelne Urkunden nicht zur Einsicht freigegeben wurden. Die Neuformulierung räumt dem Verfassungsgerichtshof demgegenüber ein Überprüfungsrecht ein, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung der Herausgabe der Akten und Urkunden vorliegen. Hier ist von einer Anpassung an das BVerfGG abgesehen und eine der VwGO nahestehende Regelung übernommen worden, um eine einheitliche Regelung im Lande zu finden.

§ 16 Abs. 2 entspricht § 17 Abs. 2 a. F.

Zu § 17 (Prozeßbevollmächtigte):

§ 17 Abs. 1 Satz 1 entspricht § 18 Abs. 1 Satz 1 a. F.; Satz 2 enthält eine Neuformulierung des § 18 Abs. 2 a. F. und stellt klar, daß die Bevollmächtigung nachzuweisen ist.

§ 17 Abs. 2 enthält die Bestimmung des § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 a. F. sowie die Ergänzung, daß auch eine Vertretung durch Beamte zulässig ist, die die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes haben. Hierdurch findet eine Anpassung an § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz statt.

§ 17 Abs. 3 Satz 1 entspricht § 18 Abs. 1 Satz 4 a. F.; Satz 2 ist neu. Er ist an § 157 ZPO angelehnt. Wenn der Verfassungsgerichtshof eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen kann, verbindet es damit die Überzeugung, der Prozeßbeistand sei in der Lage, sachdienliche Anträge zu stellen und einen sinnvollen Vortrag zu halten. Stellt sich erst im Laufe der Verhandlung heraus, daß der mit der Vertretung Beauftragte nicht in geeigneter Weise die Rechte des Beteiligten wahrnehmen kann, muß das Gericht die Möglichkeit haben, seine Zulassung zurückzunehmen. Es darf den Beteiligten nicht aufgrund einer unsachgemäßen Prozeßbevollmächtigung benachteiligen. Dies gebietet sich hier um so mehr, als der Verfassungsgerichtshof in letzter Instanz entscheidet.

§ 17 Abs. 4 ist an die §§ 176 und 177 ZPO angelehnt.

Zu § 18 (Antragstellung und Vorverfahren):

Entspricht § 23 BVerfGG.

Zu § 19 (Verwerfung und Zurückweisung von Anträgen):

Mit § 19 n. F. wurde § 20 a. F. mit dem Zusatz aufgenommen, daß der Beschluß auch ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu § 20 (Mündliche Verhandlung):

§ 20 n. F. greift die Bestimmung des § 21 a. F. auf. Abweichend von der alten Fassung wurde Abs. 1 um Satz 2 und 3 erweitert. In beiden Sätzen wird der Amtsermittlungsgrundsatz für den Verfassungsgerichtshof festgeschrieben. Damit ist der Verfassungsgerichtshof nicht gehindert, den Beteiligten weiterhin im Wege einer prozeßleitenden Verfügung Rechtsbedenken vorzuhalten.

Zu § 21 (Beweiserhebung):

Entspricht § 25 a. F.

Zu § 22 (Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen):

§ 22 Abs. 1 entspricht § 23 Abs. 2 a. F.

§ 22 Abs. 2 enthält die an § 16 Abs. 1 erforderliche Anpassung.

Zu § 23 (Niederschrift)

§ 23 n. F. schreibt vor, daß über die mündliche Verhandlung eine Niederschrift zu fertigen ist. Diese Festlegung ist erforderlich, da § 30 die Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglicht.

Zu § 24 (Entscheidung und Verkündung)

§ 24 entspricht § 25 Abs. 1 a. F.; auf die Verweisung in § 25 Abs. 2 a. F. konnte verzichtet werden, die Verpflichtung zur Zustellung ergibt sich nunmehr aus § 13 Abs. 2 und der Bezugnahme auf die für das Verfahren erster Instanz der Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften. Satz 3 enthält eine Anpassung an § 30 Abs. 1 Satz BVerfGG.

Zu § 25 (Abstimmung und Beratungsgeheimnis):

Um die jüngeren Verfassungsrichter von einer Beeinflussung ihrer Entscheidung durch die älteren Verfassungsrichter freizustellen, erscheint die Festlegung des Abstimmungsmodus geboten. Die Bestimmung ist dem Gesetz über den Hamburgischen Verfassungsgerichtshof nachgebildet.

Zu § 26 (Wirkung der Entscheidungen):

§ 26 Abs. 1 entspricht § 26 Abs. 1 a. F. § 26 Abs. 2 Satz 2 wurde um die Wörter „durch den Ministerpräsidenten“ ergänzt. § 26 Abs. 2 Satz 2 a. F. ließ die Frage, durch wen die Entscheidungsformel zu veröffentlichen ist, offen. Da der Präsident des Verfassungsgerichtshofs keine eigene Befugnis hat, Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veranlassen, ist diese Klarstellung erforderlich. Im übrigen brauchen zukünftig Verwerfungsbeschlüsse nicht mehr veröffentlicht zu werden. Anpassung an § 31 Abs. 2 BVerfGG.

Zu § 27 (Einstweilige Anordnung):

§ 27 Abs. 1 entspricht § 27 Abs. 1 Satz 1 a. F.

§ 27 Abs. 2 Satz 2 entspricht § 27 Abs. 1 Satz 2 a. F.; Satz 1 ist erforderlich, um das Verfahren zu beschleunigen.

§ 27 Abs. 3 enthält gegenüber § 27 Abs. 2 a. F. insoweit eine Änderung, als der Widerspruch nur innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden kann und die mündliche Verhandlung zwei Wochen nach Eingang des Widerspruchs und nicht mehr wie bisher nach dem Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfindet. Dadurch ist sichergestellt, daß das Verfahren der einstweiligen Anordnung mit der gebotenen Schnelligkeit abgeschlossen werden kann.

§ 27 Abs. 4 entspricht § 27 Abs. 3 a. F.

Zu § 28 (Aussetzung des Verfahrens):

Anpassung des § 28 a. F. an § 33 BVerfGG.

Zu § 29 (Vollstreckung):

Sprachliche Neufassung des § 29 a. F.

Zu § 30 (Wiederaufnahme):

Der neugefaßte § 30 übernimmt § 8 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs sowie § 32 a. F., der lediglich für Verfahren nach Artikel 32 (Wahlprüfungsverfahren) galt. Bei der Formulierung wurde auf § 579 ZPO sowie §§ 359 und 364 StPO zurückgegriffen.

Zu § 31 (Antrag gegen umstürzlerische Vereinigungen):

§ 30 a. F. wurde an den Wortlaut des Artikels 32 der Verfassung angepaßt.

Zu § 32 (Vertretung):

Anpassung an § 44 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Zu § 33 (Beschlagnahme und Durchsuchung):

Anpassung an § 38 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Zu § 34 (Vorverfahren):

§ 34 enthält eine Anpassung an § 37 Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Damit ist die Einführung eines Vorverfahrens verbunden. Dies ist aus Gründen des Rechtsschutzes und schnellen Abschlusses des Verfahrens geboten.

Zu § 35 (Stimmenmehrheit):

Neufassung des § 31 a. F. mit der erforderlichen Anpassung an § 34.

Zu § 36 (Veröffentlichung der Entscheidungen):

Übernahme von § 33 a. F. mit dem Zusatz „durch den Ministerpräsidenten“. Der Zusatz dient der Klarstellung, weil der Verfassungsgerichtshof seine Entscheidungen nur über den Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichen lassen kann.

Zu § 37 (Ministeranklage):

§ 39 Abs. 1 ist inhaltsgleich mit Artikel 63 der Verfassung. Abs. 2 entspricht § 35 a. F.

Zu § 38 (Voruntersuchung):

Nach der Neufassung wird der mit den Voruntersuchungen beauftragte Berichterstatter nicht von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen. Die alte Fassung schafft die Möglichkeit, gezielt ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs auszuschließen.

Zu § 39 (Beendigung des Ministeramtes):

Übernahme von § 36 a. F.

Zu § 40 (Rücknahme der Anklage):

Übernahme von § 37 a. F.

Zu § 41 (Hauptverhandlung):

§ 41 übernimmt § 39 Abs. 1 und Abs. 2 a. F. Auf die Übernahme der Absätze 2 bis 5 des § 39 a. F. wurde verzichtet.

Zu § 42 (Gegenstand des Urteils):

§ 42 entspricht § 40 a. F. Der Interpunktionsfehler in § 40 Abs. 2 Satz 1 a. F. wurde korrigiert. In § 40 Abs. 2 Satz 2 a. F. wurde das Wort „tritt“ durch das Wort „treten“ ersetzt.

Zu § 43 (Organstreitigkeiten):

Anpassung des § 41 a. F. an die Diktion des Gesetzes.

Zu § 44 (Antragstellung, Zulässigkeit):

Übernahme von § 42 a. F. unter Anpassung von Abs. 1 an die Gesetzessprache.

Zu § 45 (Beitritt zum Verfahren):

§ 45 Abs. 1 entspricht § 43 a. F.; Abs. 2 enthält eine Anpassung an § 65 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Zu § 46 (Inhalt der Entscheidung):

§ 46 Abs. 1 entspricht § 44 a. F.; Abs. 2 enthält eine Anpassung an § 67 Satz 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

Zu § 47 (Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung):

Diese Regelung entspricht § 45 a. F., der zugleich der modernen Gesetzessprache angepaßt wurde.

Zu § 48 (Beteiligung des Landtags und der Landesregierung):

Satz 1 entspricht § 46 a. F.; Satz 2 übernimmt § 32 Abs. 2 Satz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Er bedeutet eine Besserstellung der genannten Organe im abstrakten Normenkontrollverfahren.

Zu § 49 (Inhalt der Entscheidung):

§ 47 a. F. bestimmte, daß der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung die Nichtigkeit einer beanstandeten Rechtsnorm feststellt, wenn diese mit der Verfassung unvereinbar ist. Daraus wurde zum Teil gefolgert, daß der Verfassungsgerichtshof nur die Möglichkeit habe, die Nichtigkeit ex-tunc festzustellen. Obgleich bereits die alte Fassung in Verbindung mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Verfassungsgerichtshof eine Wahlmöglichkeit eröffnete, soll mit der vorgeschlagenen Formulierung den Auslegungsschwierigkeiten Rechnung getragen werden.

Zu § 50 (Vorlagebeschluß)

§ 50 übernimmt § 48 a.F. mit Ausnahme der Wörter „auf dem Dienstwege“ aus § 48 Abs. 1 a.F. Ein Dienstweg zwischen dem Verfassungsgerichtshof und einem anderen Gericht des Landes besteht nicht.

Zu § 51 (Inhalt der Entscheidung):

§ 51 Abs. 1 enthält eine Verbesserung der Stellung der Beteiligten des Ausgangsverfahrens. Dies ist im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Beteiligten geboten.

§ 51 Abs. 2 übernimmt §§ 81, 82 Abs. 1, 3 und 4 Bundesverfassungsgerichtsgesetz im Hinblick auf die gleiche Sachlage. Die Regelung entspricht im übrigen der bisherigen Praxis des Verfassungsgerichtshofs, der sich bis jetzt über § 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs geholfen hat.

§ 51 Abs. 3 lehnt sich an § 49 a.F. an. Durch die Verweisung auf die §§ 48 und 49 erübrigt sich der Hinweis, daß der Verfassungsgerichtshof nur die Rechtsfrage entscheidet, ob das Gesetz nichtig ist.

Zu § 52 (Selbstverwaltungsgarantie, Verfassungsbeschwerde):

§ 52 Abs. 1, 2 und 3 entspricht § 51 a.F. unter Berücksichtigung der erforderlichen Anpassung an die Novellierung. Die Jahresfrist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde bezieht sich nunmehr auch auf Rechtsverordnungen. § 52 Abs. 4 erweitert den Kreis der am Verfahren Beteiligten. Da sich die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs auf die Gemeinden und Gemeindeverbände auswirkt, ist eine Beteiligung wünschenswert und entspricht einem rechtsstaatlichen Verfahren.

Zu § 53:

Übernahme von § 34 a.F. unter Berücksichtigung der Novellierung.

Zu § 54 (Kostenentscheidung):

§ 54 Abs. 1, 2, 3 und 4 entspricht § 51 a.F.; das Kürzel „bzw.“ wurde durch das Wort „oder“ ersetzt.

§ 54 Abs. 5 enthält eine Mißbrauchsgebühr. Beim Verfassungsgerichtshof werden in erheblicher Zahl unzulässige Anträge angebracht, gerichtliche Entscheidungen, Verwaltungsakte und andere behördliche Maßnahmen aufzuheben oder gegen Verfassungsorgane oder Behörden auf andere Weise einzuschreiten. Die Antragsteller werden in der Regel durch Schreiben des Präsidenten darüber belehrt, daß es einen Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof in diesen Angelegenheiten nicht gibt. Bei entsprechender Sachlage werden sie auf die Beschwerdemöglichkeit zum Bundesverfassungsgericht oder auf eine Stelle hingewiesen, die sich ihrer annehmen könnte. Die Antragsteller werden ferner darüber befragt, ob sie trotz der Belehrung auf einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs bestehen. Die Entscheidung selbst besteht regelmäßig in einem Verwerfungsbeschluß wegen Unzulässigkeit. Es erscheint deshalb zweckmäßig, das Beharren auf eine Entscheidung durch Verfassungsgerichtshof mit einer Kostenfolge zu verbinden, um dem Mißbrauch entgegen zu wirken.

Zu § 55 (Inkrafttreten):

§ 55 Satz 2 enthält zugleich eine Übergangsregelung für die zur Zeit amtierenden Verfassungsrichter.